

**Beschluss**

des Bundesrates

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 789. Sitzung am 20. Juni 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Anlage 3 (zu den §§ 3 und 4) Abschnitt A Nr. 3 Spalte 3 Nr. 4 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in Anlage 3 (zu den §§ 3 und 4) Abschnitt A Nr. 3 Spalte 3 in Nummer 3 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. im Haus- und Kleingarten."

Begründung:

Aus Untersuchungen ist bekannt, dass Rückstände auch auf nicht erlaubte Anwendungen im Haus- und Kleingarten zurückzuführen sind. Die Anwendung Diuron-haltiger Mittel im Haus- und Kleingarten ist deshalb zu verbieten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Anlage 3 (zu den §§ 3 und 4) Abschnitt A Nr. 4 und 5 Spalte 3 Nr. 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in Anlage 3 (zu den §§ 3 und 4) Abschnitt A Nr. 4 und 5 in Spalte 3 Nr. 1 vor dem abschließenden Komma und am Ende von Nummer 2 vor dem Punkt jeweils folgende Wörter ", es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht" einzufügen.

Begründung:

Die Anwendung der in Anlage 3 (zu den §§ 3 und 4) Abschnitt A Nr. 4 und 5 aufgeführten Wirkstoffe bzw. Pflanzenschutzmittel ist auf Nichtkulturland mit besonderer Gerätetechnik möglich, ohne dass die Gefahr der Abschwemmung in Gewässer oder in die Kanalisation besteht. Damit sind die Voraussetzungen für eine gewässerschonende Anwendung geschaffen. Das Erfordernis der Prüfung und Genehmigung durch die jeweils zuständige Behörde stellt darüber hinaus sicher, dass derartige Anwendungen der pflanzenschutzrechtlichen Kontrolle unterzogen werden können. Die Änderung ermöglicht auch, dass andere als bisher bekannte Verfahren oder Gerätetechnik, also Neuentwicklungen, genehmigungsfähig sein können.